

Beitragsordnung

A Grundsätze

§ 01 Formales

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Überweisung vierteljährlich zur Quartalsmitte (15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.) fällig.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 3) Ein/e gesetzliche/r Vertreter*in des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, die Beitragspflichten des/der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich zu erfüllen.
- 4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Vorstandsmitglieder (§ 16 Satzung) können, ebenso wie aktiv am Vereinsangebot mitwirkende Trainer*innen sowie Übungsleiter*innen, vom Gesamtvorstand per Beschluss von der Beitragspflicht befreit werden.
- 7) Die passive Mitgliedschaft muss sowohl beim Vereinseintritt als auch bei einem Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft beim Gesamtvorstand schriftlich beantragt werden und ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Gesamtvorstand wirksam.
- 8) Familienbeitrag gilt für Kinder von: Ehepaaren, Partnerschaften in eheähnlichen Verhältnissen, eingetragene Lebenspartnerschaften und Alleinerziehenden mit mindestens drei auf Dauer im gemeinsamen Haushalt lebenden und als Vereinsmitglied angemeldeten Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Familienbeitrag wird auf Antrag gewährt. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr wird das Mitglied zum Folgejahr in den Erwachsenenbeitrag umgestellt.
- 9) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Schwimmverbandes NRW.

§ 02 Beiträge / Umlagen / Gebühren

Gruppe	Mitgliedsform	Beitragshöhe / Monat
00 -	Gründungsmitglied	0,00 € / Monat
01 -	aktives Mitglied	35,00€ / Monat
zzgl. -	Abteilungsbeitrag	
	01 A - Abteilung Schwimmschule	30,00€ / Monat
	01 B - Abteilung Breitensport	10,00€ / Monat
02 -	passives Mitglied	10,00 € / Monat
03 -	Familienmitglied siehe § 01 08) => ab dem dritten Kind beitragsfrei. Hierbei gilt immer die Regelung: „aktives Mitglied vor passivem Mitglied“.	0,00 € / Monat
04	Kurzzeitmitglied	0,00 € / Monat
12 -	Vorstandsmitglied / Übungsleiter / Trainer	01,00 € / Monat
13 -	Ehrenmitglied	0,00 € / Monat
99a	Aufnahmegebühr / beitrags	--- € einmalig
99b	Umlage	€ / jährlich

§ 03 Mahnverfahren

- 1) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 2) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von derzeit 5,50 € (2.Mahnung) sowie 7,50 € (3.Mahnung) erhoben - bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.
- 4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.